



Gemeinde - Nachrichten

Nr. 121

für Lültsfeld und Schallfeld

vom 1. April 2004

AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

→ **Siebenergang in der Gemarkung Schallfeld**

Die Feldgeschworenen von **Schallfeld** begehen ab Ende April 2004 die Flur **westlich** der Schnellstraße. Die Grundstückseigentümer bzw. Pächter werden aufgefordert, die Grenzsteine bis zum **20. April 2004** zu räumen. Fehlende oder ausgerissene Grenzsteine in der gesamten Flur sind vor der Begehung beim Obmann Georg Vollmuth, Tel. 4449, zu melden. Grundstückseigentümer sollen ihre auswärtigen Pächter diesbezüglich verständigen.

→ **Siebenergang in der Gemarkung Lültsfeld**

Die Feldgeschworenen von Lültsfeld begehen ab dem **13. April 2004** den Flurteil:

Links der Frankenwinheimer Straße und rechts der Järkendorfer Straße.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Pächter zu verständigen. Die Grenzsteine müssen sichtbar geräumt sein, nicht geräumte Steine werden kostenpflichtig freigelegt. Fehlende oder ausgerissene Grenzsteine in der gesamten Flur sind vor der Begehung beim Obmann Ernst Scheder, Tel. 3551, zu melden.

→ **Sprechtage der LVA Unterfranken**

Die **LVA-Unterfranken** hält in der VG-Gerolzhofen **am Montag, 5. April 2004 und am Montag, 3. Mai 2004** den monatlichen Sprechtag ab. Bitte melden Sie sich wegen eines Termins bei der VG-Gerolzhofen Tel. 607-30 (Frau Simon) oder 607-35 (Herr Wehner) an. Bei der Terminanmeldung müssen Sie Ihre Versicherungsnummer angeben. Zu der Beratung dann auch den Personalausweis und Ihre Rentenunterlagen mitbringen.

→ **Osterkonzert**

Die **Lültsfelder Musikkapelle** lädt auch in diesem Jahr zum traditionellen Konzert am Osterbrunnen ein. Der musikalische Bilderbogen beginnt am **Ostersonntag um 14.30 Uhr**. Alle Einwohner unserer Gemeinde sind hierzu herzlich willkommen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

→ **Arbeiten an einer Freileitung**

Durch die Gemarkung Lültsfeld verläuft die 380/220/110-kV-Freileitung von Raitersaich nach Bergheinfeld. Die E.ON Netz GmbH Bamberg hat mit Schreiben vom 25.02.04 angekündigt, dass an den Stahlgittermasten dieser Freileitung **ab April 2004 für die Dauer von ca. 14 Wochen** Korrosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten werden verschiedene Wege und Grundstücke von den Mitarbeitern der Fa. E.ON Netz GmbH betreten bzw. befahren. Etwaige hierdurch entstehende Schäden werden von der Fa. E.ON Netz GmbH nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen geregelt.

→ **Änderung des Hausmüllabfuhrplanes**

Auf Grund der bevorstehenden Osterfeiertage **ändert sich die Müllabfuhr** wie folgt:

Von Dienstag, 6. April 2004 **auf Montag, 5. April 2004** und von Dienstag, 13. April 2004 **auf Mittwoch, 14. April 2004**

→ **Achtung An alle Grundstückseigentümer**

Sollten in Ihrem Grundstück Nadelbäume (Fichten) stehen, bei denen im Kronenbereich sich die Nadeln rötlich verfärben und die Rinden abgeplatzt sind, handelt es sich wahrscheinlich um Borkenkäferbefall.

Da dieser Käfer bei der jetzt einsetzenden milden Witterung auch auf benachbarte Nadelbäume überspringt und diese zum Absterben bringen kann, sollten die befallenen Bäume beseitigt werden. Dies kann durch Verbrennen oder Häckseln des Materials geschehen.

Bei stärkeren Stämmen genügt i. d. R. das Entrinden dieser Stämme.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die städtische Forstdienststelle, Tel. 7101, oder an das Staatliche Forstamt in Gerolzhofen, Tel. 97920.

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden Donnerstag von 19.15 Uhr bis 19.45 Uhr im Rathaus in Lültsfeld und von 19.50 Uhr bis 20.15 Uhr im Pfarrheim in Schallfeld

Herausgeber: Gemeinde Lültsfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Robert Schemmel, für die Veranstaltungen: die Vereine
Besuchen Sie uns im Internet unter: www.luelsfeld.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde**→ Hundesteuer für das Jahr 2004**

Die Hundehalter der Gemeinde Lülsfeld, einschließlich Gemeindeteil Schallfeld, sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lülsfeld vom 22.12.1980 zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund **25,00 EUR**
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen **12,50 EUR**

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2004 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnen-gasse 5, Erdgeschoss Zimmer 6, anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Herr Fick (Tel.: 607-27).

Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum 01. April 2004 war die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2004 erging kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht worden.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftzugsverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird, um unnötige Mahnungen zu vermeiden.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung

GEMEINDE LÜLSFELD
gez. Schemmel, 1. Bürgermeister

→ Änderung der Ausweisbeantragung

Ab 01.04.2004 wird nur noch 1 Passbild bei der gleichzeitigen Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen benötigt. Nach Fertigstellung der Ausweise durch die Bundesdruckerei, erhalten Sie das Passbild zurück.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Reisezeiten weisen wir alle Bürger darauf hin, ihre Personalausweise bzw. Reisepässe auf deren Gültigkeit hin zu überprüfen.

Gegebenenfalls sind **neue Reisedokumente** beim Passamt zu beantragen, da eine Verlängerung von Personalausweisen und Reisepässen nicht möglich ist.

Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 bis 5 Wochen gerechnet werden.

Kirche - Vereine - Verbände**→ Seniorentag in Lülsfeld**

Der Senioren-Nachmittag findet am **Dienstag, 6. April 2004 ab 14.00 Uhr** im Gasthaus Bördlein Lülsfeld statt.

Es ergeht herzliche Einladung an alle Seniorinnen und Senioren.

→ Seniorennachmittag in Schallfeld

Am **Mittwoch, 7. April 2004, ab 14.00 Uhr** im Gasthaus Melchior mit Kaffeekränzchen.

Herzliche Einladung.

→ Einladung zum "Quellen"-Abend im Bildungshaus Maria Schnee Lülsfeld

Begleitung: Schw. Gundegard Deinzer

*** Ein Abend**

zum Stillewerden und Entspannen,
zum Auftanken bei
Gesang und Gebet, durch Meditation
auf verschiedene Weise, durch meditativen Tanz

um **19.30 Uhr** **Dienstag, 20. April 2004**

Telefon und Fax: 09382/4427 oder 8534

*** BIBELTEILEN**

von **15.30 - 17.00 Uhr** am **Freitag, 2. April 2004** im Kloster

*** Vierteljahrestreff der Senioren und Jungsenioren**

um **14.00 Uhr** am **Donnerstag, 29. April 2004** im Kloster

Thema: "Kapadokien und die Höhlenkirchen"

→ Kath. Frauenbund Lülsfeld

"Ich kaufe, also bin ich!"

Werbung und Konsum:

Manchmal steckt mehr drin, als vermutet.

Referent **Wolfgang Simon, Würzburg**

Dienstag, 27. April 2004
Beginn 19.00 Uhr Rathaus Lülsfeld

Nicht nur Erwachsene, sondern gerade auch Kinder und Jugendliche werden auf vielfältige und unbewusste Weise umworben und auf "Marken" getrimmt. Unternehmen betiteln sie schon als Skippies, das bedeutet: Schulkinder mit Einkommen und Kaufkraft. Ein wichtiger Punkt dieser Veranstaltung wird sein, konkrete Ideen zu entwickeln, wie Eltern mit ihren Kindern einen akzeptablen Umgang mit Konsumwünschen erreichen können.

→ Jagdversammlung

Die Jagdgenossenschaft Lülsfeld lädt zur **nichtöffentlichen** Jagdversammlung alle Jagdgenossen für
Freitag, 23. April 2004 um 20.00 Uhr
in das Gasthaus Bördlein recht herzlich ein.

Der Jagdvorsteher: Elmar Scheder

27. März 2004 20



Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung
des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung
oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen,
Grünanlagen und Kinderspielflächen
der Gemeinde Lültsfeld



1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m

1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7-1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m



- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerzonen)

- (3) Die zu einer Einrichtung beitragspflichtigen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die zu dem Abschnitt bzw. der Einheit beitragspflichtigen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v.H.
b) Radwege	30 v.H.
c) Gehwege	30 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	30 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	30 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	30 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	30 v.H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v.H.
b) Radwege	40 v.H.
c) Gehwege	40 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	40 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	40 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v.H.
b) Radwege	50 v.H.
c) Gehwege	50 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v.H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v.H.

2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 50 v.H.

2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 50 v.H.

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 50 v.H.

50 v.H.

2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 N

2.7 Beleuchtung und Entwässerung 50 v.H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 35 v.H.

3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 45 v.H.

3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 40 v.H.

3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 40 v.H.

**§ 8
Verteilung des Aufwands**


(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 2)





3. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lülsfeld

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung, des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsordnung und der Zweiten Bestattungsverordnung erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende Satzung zur Änderung



6. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lülsfeld

Die Gemeinde Lülsfeld erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lülsfeld vom 12.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.05.1986, Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2001 (Amtsblatt für Lülsfeld und Schallfeld vom 01.12.2001, Nr. 93), wird wie folgt geändert: